

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 116/23

Landau in der Pfalz, 17.07.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 26.11.2025	13:00 Uhr	213, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Germersheim

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
47,65/1000	verbunden mit dem Sondereigentum an der im Block B gelegenen 3-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoß und dem dazugehörigen Keller, im Aufteilungsplan je mit der Nr. 12 bezeichnet	Es ist eine Gebrauchsregelung getroffen	2494 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Germersheim	3322	Hof- und Gebäudefläche August-Keiler-Straße 9	1.632

Zusatz: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Weiterveräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei der Weiterveräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte 2. Grades in der Seitenlinie; bei der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und bei der erstmaligen Veräußerung durch Herrn Scheid und Herrn Raab. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 29.11.1972 Bezug genommen.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten mit Stichtag vom 17.04.2024 handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung in Block B, 2. Obergeschoss, mit Keller, in einem Mehrfamilienhaus sowie einem Kfz-Abstellplatz - jeweils bezeichnet mit Nr. 12

- Wohnfläche: ca. 98,82 qm

- Objektadresse: August-Keiler-Straße 9, 76726 Germersheim;

Verkehrswert: 215.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.